

Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreistages
Donnerstag, 07.05.2015, 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
3. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
4. Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft
5. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
6. Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg
(Notdienstpraxen)
7. Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"
8. Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur
interkommunalen Zusammenarbeit"
9. Antrag gemäß § 5 der GeschO der SPD-Fraktion betr. "Schulträgerschaft der Don-Bosco-
Schule und Mercator-Schule als eine gemeinsame Schule"
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2015
13. Ernennung von zwei stellvertretenden Kreisbrandmeistern
14. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Saeffelen für naturschutzfachliche Zwecke
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 07.05.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Ausschussergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss zu a): einstimmig beschlossen

TOP 2: Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ) hier: Gründung einer Projektgesellschaft

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: Antrag bis zur Kreistagssitzung zurückgestellt

TOP 8: Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: nicht öffentlich

Vorlage: 0091/2015

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:
28.04.2015 Kreisausschuss
07.05.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 16.04.2015 mitgeteilt, dass Frau Christa Frohn, bislang beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, und Frau Silke Otten, bislang beratendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, diese Funktionen nicht mehr wahrnehmen.

Als neues beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr schlägt die Fraktion DIE LINKE Frau Anja Schultz vor. Als neues beratendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss schlägt die Fraktion Frau Jenny Marx vor.

Weiterhin hat die Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 28.04.2015 mitgeteilt, dass Frau Silke Otten, stellvertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, zurücktritt. Die Fraktion schlägt als neuen beratenden Vertreter Herrn Wolfgang Feix vor.

Die FW-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 28.04.2015 Herrn Patrick van Meegdenburg als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, nachdem das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Jörg Kraft, zurückgetreten war.

Beschlussvorschlag:

- a) Den vorstehenden Ausschussbesetzungen der Fraktion DIE LINKE wird zugestimmt.
- b) Der vorstehenden Ausschussbesetzung der FW-Fraktion wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0056/2015/1

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Beratungsfolge:	
14.04.2015	Rechnungsprüfungsausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2013 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 27.02.2015 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 12.03.2015 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragt.

Der Gesamtabchluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 14.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.03.2015 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO NRW zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabchluss des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 545.334.193,60 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0069/2015

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Beratungsfolge:	
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	siehe Anlagen 1 bis 3
Leitbildrelevanz:	
	nein
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2015, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2014 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 792.790,04 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr 2015 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan

des Jahres 2015 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.901.278,88 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2014 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2015. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2015 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2014 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2014.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage 1 bis 3 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0078/2015

Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft

Beratungsfolge:

28.04.2015 Kreisausschuss
 07.05.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die TZJ betreibt ein multifunktionales Technologiezentrum in Jülich, insbesondere für innovative Unternehmen und Existenzgründer. Dies umfasst den Bau, die An- und Vermietung geeigneter Räumlichkeiten, den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen und -räumen sowie das Angebot von Beratungs-, technischen und sonstigen Dienstleistungen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an Gesellschaften, die unter anderem den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an innovativen Unternehmen sowie die Betreuung und die Beratung dieser Unternehmen betreiben.

Am Stammkapital der TZJ sind folgende Gesellschafter beteiligt:

Stadt Jülich	28 %
AGIT GmbH	13 %
Kreis Düren	10 %
Forschungszentrum Jülich	5 %
H. Lamers GmbH & Co. KG	5 %
RWE Power AG	5 %
Enrichment Technology	5 %
Zuckerfabrik Jülich	5 %
Sparkasse Düren	8 %
Aachener Bank	8 %
Deutsche Bank	8 %

Am Stammkapital der AGIT sind folgende Gesellschafter beteiligt:

Industrie-und Handelskammer zu Aachen	12,95 %
Handwerkskammer Aachen	4,27 %
Stadt Aachen	29,86 %
StädteRegion Aachen	15,38 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH	1,60 %
Kreis Düren	8,54 %
Kreis Heinsberg	4,27 %
Kreis Euskirchen	4,27 %
Sparkasse Aachen	14,38 %

Mietvertrags übernommen, der auch die möglichen finanziellen Aufwendungen nach Ablauf der Mietdauer berücksichtigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Gesellschaftsvertrag zudem die Möglichkeit beinhalten soll, dass das DLR der Projektgesellschaft zukünftig als Gesellschafter beitreten könnte.

Der Kreis Heinsberg ist an der TZJ mittelbar über die Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) beteiligt. Der Gesellschaftsanteil der AGIT an der TZJ beträgt 13 %. Der Gesellschaftsanteil des Kreises Heinsberg an der AGIT beträgt 4,27 %.

Der Kreis Heinsberg als Gesellschafter der AGIT unterstützt die Absicht der TZJ, die Projektgesellschaft zu gründen, die es ermöglicht den Standort Jülich weiter als den Forschungsstandort in Sachen Solarkraftwerke ("Forschungsplattform Standort Jülich") sowie die Kooperation mit dem DLR weiter zu stärken. Der Kreis Heinsberg möchte sich an diesem zukunftsorientierten Projekt beteiligen, welches im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse der Region steht.

Die nichtwirtschaftliche Betätigung im Wege der Gründung der Projektgesellschaft ist gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW geboten und zulässig. Sie steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises Heinsberg. Der Unternehmensgegenstand ist die Vermietung und Verwaltung von Gewerbeimmobilien im Zusammenhang mit der Förderung des Technologiestandorts Jülich, einschließlich Planung, Errichtung, Erwerb und Anmieten etwaiger hierzu erforderlicher Immobilien und Anlagen, sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der technologischen Entwicklung der Region Jülich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Einzelheiten hierzu sowie die rechtliche Ausgestaltung der Projektgesellschaft sind in dem als der Einladung zur Kreisausschusssitzung Anlage beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurf dokumentiert.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW) hat der Kreis Heinsberg diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass der Kreis Heinsberg den Beschluss und das Anzeigeverfahren einheitlich über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterleitet bzw. anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Sollten aus redaktionellen oder gemeindefinanziellen Gründen Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden, so ist dieser Gesellschaftsvertragsentwurf Gegenstand der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stimmt der Gründung der "Projektgesellschaft TZJ GmbH" (nachfolgend "Projektgesellschaft") zu. Das Stammkapital der Projektgesellschaft beträgt 25.000,00 €. An diesem Stammkapital wird sich die TZJ mit 100 % beteiligen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigelegt.
2. Der Vertreter des Kreises in den Gremien der AGIT wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben. Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt die vom Vertreter des Kreistages in der Gesellschafterversammlung der AGIT im Wege des Umlaufverfahrens am 19.03.2015 unter Gremienvorbehalt erteilte Zustimmung zur Gründung der Projektgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft der TZJ. Der Gremienvorbehalt wird hierdurch aufgehoben. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des positiven Ausgangs des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich, unter Beachtung der sonstigen - insbesondere gemeindefinanzrechtlichen - Vorschriften anzuzeigen. Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens den Beschluss und das Anzeigeverfahren über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten bzw. anzuzeigen, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0054/2015/2

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge:

13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat am 30.3.2015 ein Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Über das Ergebnis des Gespräches wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales berichtet.

Ebenfalls wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über die Eckdaten der Gebührenkalkulation informiert, die auf der Basis des Ergebnisses des Gespräches am 30.3.2015 erstellt wurde. Eine Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes sind als Anlagen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigelegt. Von den Institutionen, die sich aktiv geäußert haben, wurde die Planung des Kreises grundsätzlich positiv beurteilt. Bedenken bzw. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.03.2015.

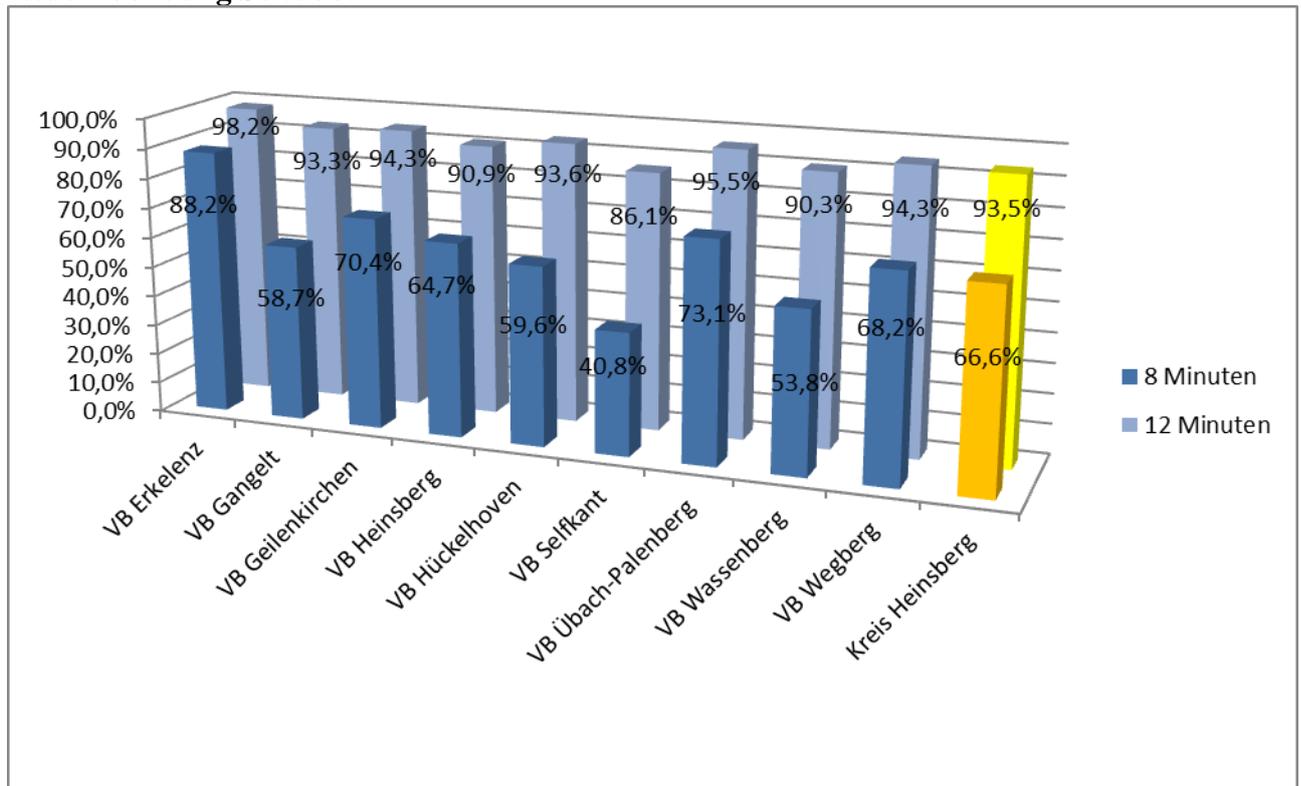
Am 24.04.2015 haben die Krankenkassen ihr Einvernehmen zur Bedarfsplanung ohne inhaltliche Änderungen erteilt.

Aufgrund der vorgenommenen Erörterungen und der Novellierung des RettG NRW zum 01.04.2015 sind noch folgende redaktionelle Änderungen im Vergleich zum Entwurf vorzunehmen:

Seite	Entwurfassung 30.01.2015	Endgültige Fassung
4	<p>Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 3 RettG NRW hat...</p> <p>Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen...</p> <p>Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den....</p> <p>Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände , spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.</p>	<p>Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 4 RettG NRW hat...</p> <p>Hier sind in den Bedarfsplänen...</p> <p>Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den....</p> <p>Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre, zu ändern.</p>
19	<p><u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten.</p>	<p><u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten. In kernstädtischen Bereichen beträgt die Hilfsfrist 8 Minuten. Als kernstädtisch gelten Bereiche mit > 25.000 Einwohnern und einer Notfallrate von > 60 Notfällen pro 1.000 Einwohner p.a.. Dies sind derzeit die Kernbereiche von Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven.</p>
29	Tabelle 4	<p>entfällt</p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Die konkrete personelle Ausstattung wird jährlich im Rahmen der Gebührenberechnung ermittelt und angepasst.</i></p>
38	Abb. 14 : Hilfsfristerreichung	Die Abbildung wird ersetzt durch Abbildung mit 8- und 12-Minuten Hilfsfrist.
45	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen mittlerweile rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Zur Verbesserung der notärztlichen	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen im Rahmen eines Modellprojektes rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Sobald das TNA-System in den Regel-

	Versorgung empfehlen sich die Ausstattung der RTW in Gangelt und Saeffelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.	betrieb übergeht empfehlen sich zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung die Ausstattung der RTW in Gangelt und Saeffelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.
51	Tabelle 12	<i>Hinweis:</i> <i>Die Summenbildung der KTW-Jahres-Vorhaltestunden beträgt 20.266 h</i>
56	Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung sind Kosten des Rettungsdienstes. Bis 2020 sollen 88 Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden über	Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Bis 2020 sollen die bisherigen Rettungsassistenten bedarfsorientiert zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden. Der Bedarf ergibt sich aus der Anlage 13.

Neue Abbildung Seite 38:



Anlage 13:

Kommune /Kreis: Heinsberg

Betrieb durch die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RDHS) gGmbH

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungshelfer	Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	?	
KTW	20.266	13,5	13,5			74,1 % verfügbar

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	NotSan-Stunden p.a.	NotSan-Stunden p.a.	
RTW	103.632	55,9	55,9	103.632	103.632	4,725

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		PAF
		Rettungssanitäter	NotSan-Stunden p.a.	
NEF	35.040.	18,9	35.040	4,725

Mitarbeiter	Berufliche Qualifikation	Berufliche Erfahrung (Jahre)	Fortbildung (siehe Tabelle 1)	Fortbildungsbeginn	Fortbildungsende
8	RettAss	3 bis 5	1	ab 2015	2020
27	RettAss	unter 3	2	ab 2016	2020

Tabelle 1:
 1= 480-h-Fortbildung
 2= 960-h-Fortbildung

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird mit Einvernehmen der Krankenkassen beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0059/2015/2

**Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg
(Notdienstpraxen)**

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im zweiten Abschnitt/Erster Titel des Sozialgesetzbuches/fünftes Buch (SGB V - Krankenversicherung) sind grundlegende gesetzliche Vorgaben über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung aufgeführt. So wirken gemäß § 72 Abs. 1 SGB V Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Gemäß § 72 Abs. 2 ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung ... sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Daneben obliegt es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes NRW der jeweils zuständigen Ärztekammer als beruflicher Vertretung aller Ärztinnen und Ärzte, einen ärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Schließlich hat die untere Gesundheitsbehörde nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in NRW (ÖGDG) u.a. die gesetzliche Aufgabe einer ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Regional zuständig für die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Nordrhein (Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und damit auch für die Sicherstellung des Notdienstes sind die kassenärztliche Vereini-

gung Nordrhein (KVNo) und die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), die diese Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen haben. KVNo und ÄKNo sind beides Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Selbstverwaltungskompetenzen. Vor dem geschilderten gesetzlichen Hintergrund werden im Kreis Heinsberg derzeit drei allgemein-ärztliche Notdienstpraxen betrieben, jeweils eine im Bereich der Krankenhäuser in Erkelenz, in Geilenkirchen und in Heinsberg.

Die Vertreterversammlung der KVNo hat nunmehr mit Beschluss vom 11.02.2015 ihren Vorstand aufgefordert, die Organisation des allgemein-ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass u.a. die allgemein-ärztlichen Notdienstpraxen in ihrem Bezirk von bisher 62 auf dann 41 reduziert werden. Für das Gebiet des Kreises Heinsberg ist demnach vorgesehen, nur noch eine einzige Notdienstpraxis aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 befasst; hierzu wird auf die Einladung zur Sitzung und die Niederschrift darüber verwiesen. Nach dem dort gefassten Beschluss sollte u.a. ein interfraktionelles Gremium gebildet werden, dass zusammen mit dem Landrat, den Vertretern der Ärzteschaft, den Betreibern der Notdienstpraxen und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen das Ziel verfolgt, eine an den Bedürfnissen der Patienten orientierten Notdienstversorgung im Kreis Heinsberg zu erhalten.

Zwischenzeitlich hat die Kammerversammlung der ÄKNo am 21.03.2015 den Beschluss der KVNo in der vorliegenden Form u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass gewachsene Strukturen des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes, die sich bewährt haben und funktionieren, erhalten bleiben müssten. Gleichzeitig wird der KVNo angeboten, unter Berücksichtigung vorliegender Daten eine umfassende, zukunftsfähige Organisationsform des ärztlichen Notdienstes mitzuentwickeln. Die Delegierten der Kammerversammlung beauftragten ihren Vorstand darüber hinaus, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landräten sowie Kommunal- und Landespolitikern in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notdienstpraxen in NRW zahlen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage hat sich am 25.03.2015 das o.a. interfraktionale Gremium (Arbeitskreis) bei der Kreisverwaltung Heinsberg zusammengefunden. Eingeladen waren je ein Vertreter der dem Kreistag des Kreises Heinsberg angehörenden Fraktionen sowie verschiedene Vertreter von an der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein -KVNo-, Ärztekammer Nordrhein -ÄKNo-, Betreiber der bestehenden Notdienstpraxen in Erkelenz und in Heinsberg, Krankenhäuser Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH“.

In dem Arbeitskreis wurde aus den verschiedenen Perspektiven eingehend erörtert, wie die von der KVNo vorgesehene Reform zu bewerten ist, welche Auswirkungen in der Alltagspraxis daraus resultieren könnten und wie die Reform konstruktiv begleitet werden kann. Die Beteiligten waren sich schließlich darin einig, dass die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger seitens des Kreises Heinsberg in einem möglichen Anhörungs-/ Beteiligungsverfahren vorzutragenden Anliegen umso mehr Akzeptanz und Gehör finden, je einvernehmlicher sie politisch gestützt sind. Dabei sei auch darauf zu drängen, dass die ländliche Struktur und die Verkehrsinfrastruktur des Kreises Heinsberg durch die KVNo bei ihren Reformbestrebungen zu einer bedarfsgerechten Versorgung ausreichende Würdigung finden. Insofern würde die Reduzierung der Versorgung auf nur eine einzige Notdienstpraxis für das gesamte Kreisgebiet die Grenze der Zumutbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger überschreiten und könne nicht

als hinreichende Versorgungssicherheit und -qualität angesehen werden.

Im Ergebnis bestand übereinstimmend die Auffassung, dass ein Zerschlagen der im Kreis Heinsberg bewährten notdienstlichen Versorgung nicht sinnvoll ist und dass es daher im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Prinzip als gerechtfertigt erscheint, an einer Forderung zu einem Erhalt aller drei Notdienstpraxen festzuhalten. Durchaus kontrovers wurde aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit es mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen als klug und erfolgversprechend erscheint, im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung eine Maximalforderung nach dem Erhalt von drei Notdienstpraxen vorzutragen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet mit Rücksicht auf eine mögliche gerechtere Verteilung der Dienste unter den beteiligten Ärzten als absolutes Versorgungsminimum u.U. akzeptiert werden kann, wenn andererseits von einer Einbeziehung dieser Praxen in die angedachte zentrale Organisation eines Fahrdienstes abgesehen wird.

Das Signalisieren einer gewissen konstruktiven Kompromissbereitschaft und die endgültige Positionierung des Kreises Heinsberg im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung sei aber letztendlich noch in den zu beteiligenden politischen Gremien zu erörtern. Dazu wurde eine Einladung der im Arbeitskreis anwesenden Vertreter der Ärzteschaft, des Betreibers der Notdienstpraxen in Heinsberg und Erkelenz und des Vertreters der Krankenhäuser in die nächste Sitzung des Fachausschusses am 13. April 2015 befürwortet, um durch diese ggf. nochmals Erläuterungen zur Sachlage zu halten.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2015 haben sich die Mitglieder auf folgenden, von der CDU-Fraktion in Punkt 2 geänderten Beschlussvorschlag verständigt:

Beschlussvorschlag:

1. Nach eingehender Erörterung mit den Vertretern der auf lokaler Ebene die ärztliche Versorgung sicherstellenden Institutionen appellieren Kreistag und Verwaltung des Kreises Heinsberg nachdrücklich an die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) und der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation des allgemein-ärztlichen Bereitschaftsdienstes / Notdienstes im Bezirk Nordrhein im Interesse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung an einem Fortbestand der bestehenden drei Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg festzuhalten. Diese Standortsicherung ist nach Auffassung von Kreistag und Verwaltung hilfsweise auch im Rahmen der derzeitigen Beschlusslage der Vertreterversammlung der KVNo möglich (Dependancen-Regelung auf Antrag der Kreisstellen). Der Schlüssel von nur einer NDP für 250.000 Menschen ist gerade in einem Flächenkreis keinesfalls sachgerecht und daher inakzeptabel. Angesichts der derzeit auch innerhalb und zwischen der KV und Ärztekammer noch laufenden Abstimmungsprozesse besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den lokalen Vertretern der Ärzteschaft Einfluss auf die Abstimmungen in den Gremien der Ärzteschaft zu nehmen.
2. Der Komplexität der Problematik kann ein einfacher Appell alleine nicht gerecht werden. Unter Berücksichtigung der zu respektierenden Entscheidungskompetenzen der KVNo und der ÄKNo im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wird die Verwaltung daher aufgefordert, über diesen Appell hinaus zusammen mit der bereits eingerichteten interfraktionellen Arbeitsgruppe ein lokales Konzept auszuarbeiten. Dieses an den Bedürfnis-

sen der Patienten ausgerichtete aber auch die Situation der Leistungserbringer berücksichtigende Konzept soll dann mit und über die Kreisstellen in die Beschlussgremien der Ärzteschaft eingebracht werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung der Fahrdienst (Hausbesuche) besonders im Flächenkreis Heinsberg an Bedeutung gewinnen wird - selbst bei Beibehaltung aller bisher bestehenden Notfallpraxen und umso mehr vor dem Hintergrund der durch die KVNO geplant Reduzierung der NDP im Kreis Heinsberg. Der Fahrdienst muss daher im zu erarbeitenden Konzept ein besonderer Fokus sein und eine den Anforderungen im Kreises Heinsberg gerecht werdende Organisation und Kapazität aufweisen.

3. Der Landrat wird aufgefordert, direkt und über die Landesregierung bei den Krankenkassen nachdrücklich deren Verpflichtung einzufordern, die von der Bevölkerung gewünschte ortsnahe Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten durch eine verlässliche Vergütung außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sicherzustellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0079/2015/1

Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"

Beratungsfolge:

28.04.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

07.05.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 22.03.2015 verwiesen.

Nach den Ausführungen von Landrat Pusch in der Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2015 wird Punkt 1 des Antrages der FW-Fraktion als beantwortet angesehen. Über Punkt 2 des Antrages wurde nicht abgestimmt. Dieser wurde bis zur Sitzung des Kreistages zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag das Finanzierungskonzept für die Pensionsrückstellungen bis 2025 vorzulegen und falls nicht vorhanden, ein Finanzierungskonzept zu erstellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0083/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"

Beratungsfolge:

28.04.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

07.05.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat berichtet über den aktuellen Sachstand zur interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Insbesondere über die Ergebnisse/Erfolge seit dem letzten Zwischenstandsbericht, die gemeinsam mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinsichtlich zwischengemeindlicher Kooperationspotenziale erzielt worden sind. Dies soll bis zum 15.09.2015 dem Kreisausschuss in tabellarischer Form vorgelegt werden. Darüber hinaus sollen hemmende und begünstigende Faktoren einzelner Maßnahmen benannt werden und die erreichten Einsparungen in Euro (seit der Zusammenarbeit pro Jahr) sowie das geschätzte Gesamteinsparpotential beziffert werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0092/2015

Antrag gemäß § 5 der GeschO der SPD-Fraktion betr. "Schulträgerschaft der Don-Bosco-Schule und Mercator-Schule als eine gemeinsame Schule"

Beratungsfolge:

07.05.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg strebt auf Grundlage bereits geführter Verhandlungen bereits zum 01.08.2015 die Schulträgerschaft der Don-Bosco-Schule und Mercator-Schule als eine gemeinsame Schule an und führt diesbezüglich Gespräche mit den bisherigen Schulträgern.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn
Landrat Stephan Pusch

Im Hause

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

den Fraktionen im Kreistag z.K.

Heinsberg, 23. April 2015

Antrag gemäß §5 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt in der Sitzung des Kreistags am 07.05.2015, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreis Heinsberg strebt auf Grundlage bereits geführter Verhandlungen bereits zum 01.08.2015 die Schulträgerschaft der Don-Bosco-Schule und Mercator-Schule als eine gemeinsame Schule an und führt diesbezüglich Gespräche mit den bisherigen Schulträgern.

Begründung:

In der Annahme, dass der Schulträger der Förderschule im Südkreis der Zweckverband bestehend aus den Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg sein wird, hat der Schulausschuss im November 2014 der auslaufenden Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule und der Janusz-Korczak-Schule zugestimmt.

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
SElfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Rösberg

Geschäftszeiten:
Mo 13:30 – 17:30 Uhr
Mi 09:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:30 Uhr

Nun hat die Stadt Übach-Palenberg die Beteiligung am Zweckverband abgelehnt. Die Zukunft der Schulen ist zunächst ungewiss. Damit entsteht für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer und für die Eltern ein unerträglicher Zustand, der viele Fragen offen lässt und Probleme schafft.

Die SPD-Fraktion fordert, dass den Beteiligten Planungssicherheit gegeben wird und beantragt daher, die Don-Bosco-Schule und Mercator-Schule als eine gemeinsame Schule bereits zum 01.08.2015 in Trägerschaft des Kreises zu übernehmen. Bereits getroffene Abstimmungen und Verhandlungsergebnisse, beispielsweise bezüglich der Schulgebäude, könnten vom Kreis übernommen bzw. fortgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Derichs', written in a cursive style.

Ralf Derichs
-Fraktionsvorsitzender-

Andrea Reh
- stv. Fraktionsvorsitzende-